

Stand 21.5.2015

Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

**Arbeitshilfe zur Umsetzung der Regelungen zur vertraulichen Geburt
FAQs für Rheinland-Pfalz**

Verfasserin:

Elisabeth Schmutz, Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH

Leitung der Arbeitsgruppe:

Julia Koch, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen RLP

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

- Katrin Appelt, Jugendamt Ludwigshafen
- Karin Dymale-Eckert, Gemeinsame zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen; Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
- Tanja Gambino, Diakonisches Werk der Ev. Kirche der Pfalz
- Karin Hanel, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
- Brigitte Kazmarek-Lang, Donum Vitae, Montabaur
- Beatrix Liesenfeld, Frauenwürde Neuwied
- Melanie Sachtleben, Sozialdienst katholischer Frauen für das Bistum Trier e.V.
- Elvira Unkelbach, Jugendamt Koblenz
- Dr. Barbara Zeh, pro familia Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Zu den Aufgaben der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen	5
3.	Zu den Aufgaben der geburtshilflichen Einrichtungen und Hebammen/Geburtshelfer	12
4.	Zu den Aufgaben der Jugendämter	14
5.	Zum Adoptionsverfahren	15
6.	Zu den Aufgaben weiterer Akteure	17
7.	Zum Verfahrensablauf „vertrauliche Geburt“	18
8.	Zum Herkunftsnachweis	22
9.	Zur Kostenübernahme	24
10.	Sonstige rechtliche Fragen	26
	Hinweise	27
	Anhang: Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt	29

Arbeitshilfe zur Umsetzung der Regelungen zur vertraulichen Geburt

FAQs für Rheinland-Pfalz

1. Einleitung

Das Gesetz des Bundes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt ist zum 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, dass möglichst alle Kinder mit professioneller medizinischer Hilfe zur Welt kommen und gleichzeitig verhindert wird, dass Neugeborene ausgesetzt oder getötet werden. Es schützt die schwangeren Frauen und stellt gleichzeitig sicher, dass Kinder später ihre Herkunft erfahren können.

Als strukturelle Merkmale der vertraulichen Geburt ergeben sich aus dem Gesetz:

- Wahrung der Anonymität der Frau (außer gegenüber der qualifizierten Beratungsfachkraft)
- Vertraulichkeit der Beratung
- Verpflichtung der Beraterin zu absoluter Verschwiegenheit

Die vertrauliche Geburt bietet durch umfassende Beratung und Begleitung der Schwangeren mit Zusicherung von Vertraulichkeit ein medizinisch sicheres Angebot. Die Beratung zur vertraulichen Geburt und die Begleitung der Frau erfolgt durch die Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG). Die Entscheidung zur vertraulichen Geburt trifft letztlich die Frau selbst. Sie kann im Rahmen des Verfahrens ihre Entscheidung revidieren. Es darf zu keinem Zeitpunkt Druck auf die Frau ausgeübt werden, sich für oder gegen die vertrauliche Geburt zu entscheiden.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Träger von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, der Jugendämter, der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V., der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) sowie des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) hat offene Fragen, die sich im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur vertraulichen Geburt als klärungsbedürftig erwiesen haben, gemeinsam bearbeitet. Materialien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie die im Februar 2015 erschienene Handreichung zur Qualifizierung von Fachkräften mit entsprechenden FAQs waren die Basis für eine Klärung der Fragen. Weitere Problemstellungen, die sich aus dem Diskussionsprozess der Arbeitsgruppe ergaben und von bundesweiter Bedeutung sind, wurden dem BMFSFJ zur Beantwortung weitergeleitet. Die entsprechenden Antworten sind in dieser Arbeitshilfe ebenfalls aufgenommen worden.

Die Arbeitsgruppe stellt die erarbeiteten Lösungsansätze und Antworten mit der hier vorliegenden Arbeitshilfe allen Beteiligten zur Verfügung. Aus den FAQs und den zusätzlich eingeholten Einschätzungen des BMFSFJ übernommene Aussagen sind *kursiv* gedruckt und durch Quellenangaben ergänzt. Ziel der Arbeitshilfe ist es, die Zusammenarbeit der Akteure vor Ort sowie die Beratung der Frauen zu unterstützen. Die Empfehlungen beziehen sich dabei auf

übergeordnete strukturelle Themen. Individuelle Klärungen sind durch die verantwortlichen Fachkräfte vorzunehmen.

Alle relevanten Akteure sind aufgerufen, sich über die Empfehlungen und vereinbarten Regelungen zu informieren sowie für die notwendige Konkretisierung bei Beratungen Sorge zu tragen. Dazu gehört auch die Klärung von Kooperationswegen und Schnittstellen zwischen den Institutionen und Professionen. Detaillierte Absprachen zu Verfahrensabläufen und verbindliche Vereinbarungen sind dabei hilfreich.

Die vorliegende Arbeitshilfe basiert auf dem aktuellen Stand der Erfahrungen und Einschätzung zur Umsetzung der vertraulichen Geburt. Sie wird durch die Arbeitsgruppe aktualisiert, sofern neue Entwicklungen dies notwendig machen.

2. Zu den Aufgaben der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen

Die vertrauliche Geburt ist im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) geregelt und steht im Kontext weiterer Hilfen für Schwangere. Die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen haben neben der Beratung und Begleitung der schwangeren Frauen die Rolle der zentralen Organisations- und Steuerungsinstanz in der Umsetzung der vertraulichen Geburt (Erstellung des Herkunftsnachweises und Weiterleitung an das BAFzA, Kommunikation mit der Geburtsklinik, dem Jugendamt etc.). Sie begleiten die Frauen sowohl hinsichtlich der allgemeinen psychosozialen Beratung und bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten als auch spezifisch zur vertraulichen Geburt. Diese spezielle Beratung darf nur von einer entsprechend qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden.

2.1 Zur Qualifizierung der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen

Für die Beratung gemäß Stufe 1 (allgemeine Beratung zu Fragen und Konflikten bezüglich der Schwangerschaft) sind alle Fachkräfte der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen qualifiziert und per Gesetz verpflichtet. Einer gesonderten Qualifizierung bedarf es ausschließlich für die Beratung in Stufe 2. Alle Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen sollen über eine für die Beratung zur vertraulichen Geburt (Stufe 2) qualifizierte Fachkraft (im Weiteren hier Beratungsfachkraft genannt) verfügen.

2.1.1 Ist die Teilnahme an einer Qualifizierungsveranstaltung zur Arbeit als Beratungsfachkraft ausreichend?

Ja, die Teilnahme an einer Qualifizierungsveranstaltung zur vertraulichen Geburt ist ausreichend.

2.1.2 Bedarf es einer Zertifizierung der Qualifizierung?

Wie bei anderen Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der Schwangerschafts(konflikt)beratung genügt eine Teilnahmebestätigung. Die Qualifizierung beinhaltet, dass die Beratungsfachkraft zur spezifischen Thematik der vertraulichen Geburt fortgebildet wurde. Das Curriculum des BMFSFJ ist Grundlage der Qualifizierung.

2.1.3 Übernimmt das Land die Kosten für die Organisation von Folge-Qualifizierungen?

Nein. Die vertrauliche Geburt wird Bestandteil der allgemeinen Fortbildung der Beratungsfachkräfte der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen werden. Die Träger bieten Fortbildungen auf Landes- und Bundesebene an. Das Land Rheinland-Pfalz hat zwei Qualifizierungskurse mit rund 40 Fachkräften durchgeführt. Für trägerinterne Qualifizierungen übernimmt das Land keine Kosten.

2.2 Wie verläuft der Beratungsprozess, um das Verfahren der vertraulichen Geburt in Gang zu setzen?

Die Regelungen zur vertraulichen Geburt sehen ein zweistufiges Verfahren der Beratung vor. Am Anfang des Prozesses steht immer eine umfassende allgemeine psychosoziale Beratung (Stufe 1). Aufgabe dieser Beratung ist es, mit der Frau gemeinsam Lösungsoptionen in ihrer psychosozialen Konfliktlage zu prüfen und ihr hierzu verschiedene Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen. Wenn die Frau trotz aller Hilfsangebote keine Möglichkeit sieht, ihre Anonymität aufzugeben, wird sie in der zweiten Stufe konkret zur vertraulichen Geburt beraten. Diese Aufgabe muss durch die Beratungsfachkraft erfolgen. Die Inhalte der Beratung sind in den §§ 2 und 25 SchKG geregelt. Die Beratung ist in jeder Phase ergebnisoffen.

2.2.1 Wann soll die Beratungsfachkraft zur vertraulichen Geburt hinzugezogen werden?

Sobald die Frau mitteilt, dass sie vertraulich entbinden will.

2.2.2 Ist eine telefonische oder Online-Beratung der Schwangeren durch eine Beratungsfachkraft ausreichend?

Nein. Nach § 29 Absatz 2 SchKG ist die Beratung persönlich anzubieten. Ohne persönlichen Kontakt mit der Beratungsfachkraft ist das Verfahren der vertraulichen Geburt nicht möglich.

„Die in § 29 Absatz 2 SchKG enthaltene Vorgabe, die Beratung sei „persönlich“ anzubieten, ist ein deutlicher Hinweis, dass der Gesetzgeber insgesamt von der persönlichen Anwesenheit der Beratungsfachkraft, mithin von einer klassischen face-to-face Beratung ausgegangen ist. Dies ist erforderlich aufgrund der Komplexität und der Tragweite des hier in Frage stehenden Beratungsgegenstands, in dem es in erster Linie um das zukünftige Leben von Mutter und Kind geht. Dazu ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Beraterin und Ratsuchender unabdingbar und macht deutlich, dass die Beratungsfachkraft persönlich anwesend sein muss und die Beratung nicht auf telefonischem Wege oder unter Zuhilfenahme sonstiger elektronischer Hilfsmittel erfolgen kann.“

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015). Fragen und Antworten zum Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt, S. 3)

2.2.3 Wo und wie kann eine Beratung stattfinden, wenn die Schwangere nicht transportfähig ist und ihre Adresse nicht bekanntgeben möchte?

Da die Beratung unverzüglich und persönlich anzubieten ist, kann dies nur im persönlichen Kontakt geschehen. Dazu braucht es die Verständigung auf einen Ort der Zusammenkunft, der nach dem Wunsch der Frau vereinbart wird. Ist dies nicht möglich, kann keine vertrauliche Geburt stattfinden. In jedem Fall sollten der Frau jedoch alle Möglichkeiten einer medizinisch begleiteten Entbindung angeboten werden.

2.2.4 Darf die Beratungsstelle auf anonyme Angebote – auch trägereigene – verweisen und den Kontakt dazu herstellen?

Ja. Es ist ausdrückliches Ziel der vertraulichen Geburt, Hilfestellungen zur Klärung der Konfliktlage aufzuzeigen und Zugänge zu verschiedenen Hilfeformen zu schaffen. Im Mittelpunkt steht eine ergebnisoffene Beratung, in der alle Möglichkeiten, einschließlich ihrer rechtlichen und menschlichen Folgen, benannt werden. Im Mittelpunkt stehen die Schwangere, ihre Situation und ihr individueller Bedarf.

2.2.5 Welche Aufgabe hat die Online-Beratung durch das Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“?

Das Hilfetelefon steht sowohl den Beratungsfachkräften als auch den betroffenen Frauen selbst zur Verfügung. Am Hilfetelefon und im Chat erfolgt lediglich eine Erstberatung mit dem Ziel, die Schwangere an eine Beratungsstelle weiterzuvermitteln (Lotsenfunktion). Das Hilfetelefon hält außerdem einen Dolmetscherpool vor. Fehlt es an geeigneten Dolmetscherinnen, kann auf das Hilfetelefon zurückgegriffen und hierüber – mit Zustimmung der Frau – eine Dolmetscherin zugeschaltet werden.

2.2.6 Wie und wann wird die Adoptionsvermittlungsstelle eingebunden?

Die Einbindung der Adoptionsvermittlungsstelle sollte im Zuge der Beratung zweifach erfolgen:

- Der Frau sollte das Angebot unterbreitet werden, dass sie eine Fachkraft der Adoptionsvermittlung direkt über die Möglichkeiten und Abläufe eines Adoptionsverfahrens informiert. Dazu kann auch eine entsprechende Fachkraft zum Beratungsgespräch hinzugezogen werden. Dies ist bereits in Stufe 1 des Verfahrens möglich.
- Sobald die Beratungsstelle eine vertrauliche Geburt in die Wege leitet, sollte sie die Adoptionsvermittlungsstelle informieren.

2.2.7 Wie lange ist der Frau nach einer vertraulichen Geburt noch eine Beratung anzubieten?

Das ist abhängig vom Bedarf der Frau. Besonders die psychosozialen Folgen einer vertraulichen Geburt können eine längerfristige Beratung notwendig machen.

2.2.8 Wie lange nach einer anonymen Geburt ist noch eine vertrauliche Geburt möglich?

Ein gesetzlicher Zeitrahmen, innerhalb dessen eine Entscheidung für eine vertrauliche Geburt nach Entbindung des Kindes noch möglich ist, besteht nicht. Allerdings ist durch die standesamtliche Meldefrist anonym geborener Kinder, die wie Findelkinder behandelt werden, faktisch eine zeitliche Begrenzung vorgegeben.

Es wird empfohlen, Absprachen wie beispielsweise in Koblenz zu treffen:

Aus der Vereinbarung des Jugendamtes Koblenz mit dem Standesamt:

Es wird zwischen Meldung und Beurkundung unterschieden. Die Beurkundung kann bis zu drei Monate ausgesetzt werden. Solange das Kind nicht als anonym oder vertraulich geboren beurkundet ist, kann sich die Mutter immer noch zu ihrem Kind bekennen.

Hinweis der gemeinsamen zentralen Adoptionsvermittlungsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen:

Die Mutter kann sich auch später noch zu ihrem Kind bekennen, solange das Familiengericht die Adoption noch nicht rechtskräftig ausgesprochen hat.

2.2.9 Wie verhält es sich, wenn die Frau ihr Kind doch nicht abgeben oder wieder zurücknehmen möchte?

„Das Verfahren für die vertrauliche Geburt ist in der Regel abgeschlossen, wenn der Herkunftsnachweis des Kindes beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) eingegangen und die Mitteilung des Standesamtes an das BAFzA über den beurkundeten Namen des Kindes erfolgt ist. Eine anonyme Geburt und damit verbunden eine Rücknahme des Herkunftsnachweises ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Vor Abschluss des Verfahrens ist es der Mutter zu jedem Zeitpunkt möglich, ihre Entscheidung, eine vertrauliche Geburt durchzuführen, zurückzunehmen. Auch ist nach Abschluss des Verfahrens eine Rücknahme des Kindes durch die Mutter grundsätzlich möglich, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Adoptionsbeschluss vor, der in der Regel nach einer Adoptionspflegezeit von ca. einem Jahr ausgesprochen wird. Voraussetzungen sind, dass die Mutter ihre Anonymität aufgibt, ihre Mutterschaft feststeht und das Kindeswohl durch die Rücknahme nicht beeinträchtigt wird. Die Mutter ist in der vor- und nachgeburtlichen Beratung ausführlich darüber zu informieren, dass ohne ihr Zutun eine Adoption ihres Kindes erfolgen kann und auch, welche Möglichkeiten ihr zur Verfügung stehen, einen endgültigen Verlust ihres Kindes zu verhindern. Dadurch wird sie vor einer nicht hinreichend bedachten Entscheidung ausreichend geschützt.“ (BMFSFJ 2015, S.7)

Möglichkeiten und Zuständigkeiten ergeben sich somit in diesem Fall immer aus dem jeweiligen Stand des Verfahrens:

- Vor der Geburt des Kindes kann die Frau jederzeit ihre Entscheidung für eine vertrauliche Geburt zurücknehmen.
- Nach der Geburt kann die Frau ihre Entscheidung für eine vertrauliche Geburt so lange zurücknehmen, wie der Herkunftsnachweis noch nicht an das BAFzA verschickt wurde. Ist das Standesamt bereits informiert, muss auch mit diesem die weitere Vorgehensweise geklärt werden.
- Da das Kind sofort nach der Geburt vom Jugendamt in Obhut genommen wird, muss für eine Zurücknahme der Entscheidung in jedem Fall das Jugendamt als zentrale Stelle einbezogen werden. Die Frage der Rückführung des Kindes zur Mutter liegt in der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, nachdem das Familiengericht festgestellt hat, dass eine Gefährdung des Wohls des Kindes bei einer Rückführung nicht vorliegt. Aufgabe der Beratungsstelle ist in diesem Prozess allein die psychosoziale Beratung der Frau.
- Sobald der Herkunftsnachweis beim BAFzA eingegangen und die Mitteilung des Standesamtes an das BAFzA über den beurkundeten Namen des Kindes erfolgt ist, ist das Verfahren für die vertrauliche Geburt in der Regel abgeschlossen. Eine Rücknahme des Kindes ist grundsätzlich bis zur gerichtlichen Feststellung der Adoption möglich. Voraussetzung ist, dass die leibliche Mutter ihre Anonymität aufgibt und den Nachweis der Mutterschaft erbringt. Über die Rücknahme entscheidet das zuständige Familiengericht unter Beachtung des Wohls des Kindes.

2.3 Zur Gewährleistung der „unverzüglichen Beratung“

Die Regelungen zur vertraulichen Geburt in § 29 SchKG geben vor, dass die Beratung zur vertraulichen Geburt „unverzüglich“ anzubieten ist.

2.3.1 Wie ist der Begriff „unverzüglich“ zu verstehen?

„Der Begriff „unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Soweit keine Beratungsstelle vor Ort bzw. in zumutbarer Entfernung erreichbar ist, z.B. mangels Sicherstellung einer Erreichbarkeit am Wochenende oder außerhalb der Öffnungszeiten, gilt es den nächsten Tag bzw. den nächsten Werktag abzuwarten, dann aber so früh wie möglich den Kontakt mit der Beratungsstelle herzustellen (am nächsten Morgen, am Montagmorgen).“ (BMFSFJ 2015, S.2)

2.3.2 Nach dem Gesetz ist es Aufgabe der Einrichtungen der Geburtshilfe, die Beratungsstelle zu informieren, wenn eine Frau eine vertrauliche Geburt wünscht. Wie wird sichergestellt, dass diese Information unverzüglich weitergeleitet wird und die Beratungsstelle tatsächlich erreicht?

Für diese Situation braucht es eine Form der Informationsweitergabe, die sicherstellt, dass eine Fachkraft zeitnah vom Bedarf für eine Beratung zur vertraulichen Geburt erfährt. Auch das Jugendamt muss zeitnah informiert werden.

Hilfreich ist, die Informations- und Kooperationswege im Rahmen einer Verfahrens- bzw. Dienstanweisung zu regeln, die neben den örtlichen Beratungsfachkräften auch konkrete Ansprechpartnerinnen und -partner in Klinik und Jugendamt benennt.

2.3.3 Wie wird verfahren, wenn es außerhalb der Bürozeiten der Beratungsstellen zur Geburt kommt und die Frau eine vertrauliche Geburt wünscht?

„Begibt sich die Schwangere kurz vor oder während einer Geburt direkt in eine Einrichtung der Geburtshilfe und wird dort auf eigenen Wunsch ohne Feststellung ihrer Identität aufgenommen, so hat die Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich (Ziffer 1.3.1) eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 SchKG über die Aufnahme informiert wird.“ (BMFSFJ 2015, S.2)

2.3.4 Was tun die Jugendämter, wenn sie im Rahmen der Rufbereitschaft angerufen werden, weil keine Beratungsstelle erreichbar ist?

Das Kind wird wie anonym geborene Kinder vom Jugendamt in Obhut genommen. Hierbei muss die Anonymität der Frau gewahrt werden. Die Beratung zur vertraulichen Geburt wird am nächsten Werktag bzw. zum nächst möglichen Zeitpunkt durch die Fachkraft der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle durchgeführt.

Es ist hilfreich, wenn zwischen den Kliniken und den örtlichen Jugendämtern Vereinbarungen zum Verfahren getroffen werden.

2.3.5 Zur Gewährleistung von Vertretung der qualifizierten Beratungsfachkräfte: Lässt das Gesetz es zu, dass die Beratungsstelle des Trägers A durch Träger B zur Beratung im Vertretungsfall (Krankheit, Urlaub der Beratungsfachkraft) verpflichtet werden kann?

Nein. Die Trägersouveränität lässt keine wechselseitige Verpflichtung der Träger zu. Allerdings ist eine Kooperation der Beratungsstellen zur Gewährleistung der Beratung wünschenswert. Dabei sind die dienstlichen Abläufe der Beratungsstelle zu berücksichtigen.

„Die Beratungsstelle hat in diesem Fall aktiv dafür Sorge zu tragen, dass eine Beratungsfachkraft zur Verfügung steht. Um das Vertrauensverhältnis zwischen Klientin und Beraterin nicht zu gefährden und nicht zuletzt, um Beratung aus einer Hand wohnortnah zu gewährleisten, darf die Schwangere nicht an eine entsprechende Fachkraft verwiesen werden. Allerdings muss in Stufe 2 eine zur vertraulichen Geburt qualifizierte Beratungsfachkraft hinzugezogen werden.“ (BMFSFJ 2015, S.2)

2.4 Sonstige Aspekte zum Beratungsprozess

2.4.1 Was ist zu tun wenn eine Frau (evtl. auch minderjährig) in die Beratung kommt, danach nicht mehr erscheint und die Beraterin dringende Hinweise/Anhaltspunkte für eine drohende Kindeswohlgefährdung bezogen auf das erwartete Kind hat? Was wiegt schwerer: Die Schweigepflicht der Beraterin nach dem Gesetz zur vertraulichen Geburt oder der § 8a nach SGB VIII?

Fachkräfte einer Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle sind gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 4a StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Neben einer ausdrücklichen Einwilligungserklärung zur Informationsweitergabe besteht mit der bundeseinheitlichen Regelung bei Kindeswohlgefährdung in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) auch eine ausdrückliche gesetzliche Befugnis zur Informationsweitergabe an das Jugendamt.

Soweit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt sind, muss eine eigene Gefährdungseinschätzung durchgeführt und, sofern die Beratungsfachkraft einen weitergehenden Hilfebedarf erkennt, bei den Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme von Hilfen geworben werden, soweit hierdurch der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Scheidet in der konkreten Situation ein entsprechendes Vorgehen aus, ist die Fachkraft befugt, nicht jedoch verpflichtet, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Fachkraft befindet sich gegenüber den gefährdeten Kindern in keiner Garantenstellung.

3. Zu den Aufgaben der geburtshilflichen Einrichtungen und Hebammen/ Geburtshelfer

Die geburtshilflichen Kliniken, Hebammen und Entbindungspfleger erfahren die Identität der Schwangeren nicht. Die vertrauliche Geburt wird unter dem Pseudonym der Frau durchgeführt. Auf diese Weise wird die Anonymität der Frau gewahrt, zugleich aber auch der spätere Zugriff auf die medizinischen Daten sichergestellt. Nach der vertraulichen Entbindung ist die Klinik, bzw. die Hebamme verpflichtet, der Beratungsstelle, die die Frau zur vertraulichen Geburt beraten hat und die den Herkunftsnachweis erstellt, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes mitzuteilen. Notwendige Daten müssen innerhalb einer Woche mit dem Verweis auf die vertrauliche Geburt an das Standesamt weitergeleitet werden.

Kommt eine Schwangere mit dem Wunsch in eine Klinik, ohne Feststellung ihrer Identität zu entbinden und ohne dass sie zuvor die Beratung zur vertraulichen Geburt in Anspruch genommen hatte, trägt die Klinik bzw. die Hebamme dafür Sorge, dass der Frau „unverzüglich“ Beratung durch die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle angeboten wird.

3.1 Was bedeutet „unverzügliche Beratung anbieten“ für die Geburtshilfe?

Es ist wichtig, dass alle Akteure, so auch die Geburtskliniken, den Begriff „unverzüglich“ entsprechend der Auslegung des BMFSFJ verstehen und nutzen. Auf dieser Grundlage ist es leichter, darauf hinzuwirken, dass Frauen die Beratung zur vertraulichen Geburt in Anspruch nehmen, anstatt anonym zu entbinden.

„Begibt sich die Schwangere kurz vor oder während einer Geburt direkt in eine Einrichtung der Geburtshilfe und wird dort auf eigenen Wunsch ohne Feststellung ihrer Identität aufgenommen, so hat die Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 SchKG über die Aufnahme informiert wird.“

Der Begriff "unverzüglich" bedeutet ohne schuldhaftes Verzögern. Soweit keine Beratungsstelle erreichbar ist, gilt es, den nächsten Tag bzw. den nächsten Werktag abzuwarten, dann aber so früh wie möglich den Kontakt mit der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle herzustellen (z.B. am nächsten Morgen, am Montagmorgen.)“ (BMFSFJ 2015, S.2)

3.2 Wenn die Frau um eine Beratung bittet: An welche Beratungsstelle sollen medizinische Institutionen verweisen?

Die Mutter kann die Beratungsstelle frei wählen. Die Kliniken, insbesondere der Sozialdienst und die Hebammen, verfügen über eine Übersicht möglicher Beratungsstellen im örtlichen Einzugsbereich. Wenn die Frau keine Wahl trifft, kann die Klinik ihr eine Beratungsstelle vorschlagen.

3.3 Kann eine Beratung zur vertraulichen Geburt am Wochenende oder nachts bei Frauen gewährleistet werden, die ggf. direkt nach der Entbindung die Klinik verlassen wollen?

Nein. Eine Beratung zur vertraulichen Geburt ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Die Frau kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Beratungsstelle aufsuchen, da die vertrauliche Geburt auch im Nachhinein wirksam in die Wege geleitet werden kann.

Die Klinik sollte anstreben, dass die Frau nicht ohne Nachweis ihrer Identität gemeinsam mit dem Kind die Klinik verlässt. Ggf. muss das Jugendamt hinzugezogen werden, um zum Schutz des Kindes die Notwendigkeit einer Inobhutnahme zu prüfen.

Die Klinik sollte die Frau über ihren Beratungsanspruch informieren und sich aktiv zur Vermittlung eines Beratungstermins anbieten. Zumindest sollten der Frau die Kontaktdaten von Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen im Einzugsbereich mitgegeben werden.

3.4 Wie kann die vertrauliche Geburt im Rahmen einer Hausgeburt realisiert werden?

Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden. Ob die Anonymität bei einer Hausgeburt aufrechterhalten werden kann, richtet sich ausschließlich nach den Umständen des Einzelfalls. Insbesondere wird es darauf ankommen, dass die häusliche Umgebung, in der die Entbindung stattfindet, keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren zulässt. Allerdings ist es anzuraten, zugunsten des gesundheitlichen Schutzes des Kindes und auch zum Ausschluss des Risikos einer unterlassenen Hilfeleistung das neugeborene Kind in eine medizinische, bestenfalls eine geburtshilfliche oder pränatale Einrichtung zu bringen.

3.5 Wem zeigt das Krankenhaus die vertrauliche Geburt an?

Nach § 26 Abs. 6 SchKG teilt die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung der Geburtshilfe, in der die Schwangere entbunden hat, der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes mit. Das Gleiche gilt bei einer Hausgeburt für die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person.

Sollte die Beratungsstelle nicht erreichbar sein, muss das Jugendamt informiert werden, um die Inobhutnahme des Kindes zu sichern. Die Beratungsstelle muss sobald als möglich hinzugezogen werden.

Es ist außerdem empfehlenswert, die Geburt schnellstmöglich dem Standesamt anzuzeigen. Dies erleichtert die gesamten Abläufe sowie die Klärung von Kostenfragen.

3.6 Können Geburtskliniken die vertrauliche Geburt direkt an die Jugendämter melden?

Nein, diesen Ablauf sieht das SchKG nicht vor. Die Verpflichtungen des Jugendamtes nach dem SGB VIII bezüglich des Kindes und des Kindeswohls bleiben dadurch unberührt.

3.7 Ist eine Vermittlung der Frau an eine Klinik oder Hebamme möglich, wenn der Herkunftsnachweis noch nicht erstellt ist?

Liegt noch keine Behandlungspflicht vor, entscheidet die Klinik eigenverantwortlich über die Aufnahme für den Fall, dass sich weder die Identität der Frau noch die Kostenübernahme klären lässt.

Liegt eine Behandlungspflicht vor (z.B. kurz vor der Entbindung, eine Ablehnung würde den Tatbestand des § 323c StGB erfüllen), muss die Klinik dieser nachkommen, auch wenn die Frau ihre Identität nicht offenlegt. Danach muss geklärt werden, ob die Frau das Verfahren der vertraulichen Geburt in Anspruch nehmen oder anonym bleiben will. Dabei darf sie nicht zur Inanspruchnahme der Beratung gedrängt werden (§§ 29,30 SchKG).

3.8 Macht sich eine Frau strafbar, die in einer Klinik anonym entbindet und anschließend die Klinik verlässt?

Ja. Die Frau macht sich strafbar, weil sie eine behördliche Aufklärung der familiären Beziehungen des Kindes verhindert und dadurch den Tatbestand der Personenstandsunterdrückung durch Unterlassen (§ 169 I 3. Fall StGB) verwirklicht.

4. Zu den Aufgaben der Jugendämter

Die allgemeinen Aufgaben der Jugendämter nach dem SGB VIII sowie anderen Gesetzen (Adoption, Vormundschaft, Inobhutnahme etc.) bleiben von der Neuregelung zur vertraulichen Geburt unberührt. Nach der Geburt des Kindes ist für die Jugendämter die Orientierung am Kindeswohl maßgeblich.

4.1 Wie sind die Jugendämter außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erreichbar?

Die Regelungen zur Bereitschaft und Erreichbarkeit der Jugendämter sind unterschiedlich. Kliniken, Hebammen und Beratungsstellen sollten diese Informationen beim regional zuständigen Jugendamt erfragen.

4.2 Was können Jugendämter im Rahmen der Rufbereitschaft leisten?

Im Rahmen der Rufbereitschaft kann nur über Fragen entschieden werden, die in der aktuellen Situation dringend erforderlich sind. In der Regel beinhaltet dies die Inobhutnahme des Kindes. Die sofortige Klärung von Kostenfragen einer medizinischen Behandlung hingegen ist beispielsweise nicht Bestandteil des Leistungsspektrums.

4.3 Wenn mehrere Jugendämter involviert sind (z.B. Stadt- und Kreisjugendamt, Beratungsort und Geburtsort fallen auseinander etc.): Welches Jugendamt übernimmt die Vormundschaft, welches ist für die Adoptionsvermittlung zuständig?

Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Geburtsort des Kindes.

4.4 Wer informiert das Jugendamt über die vertrauliche Geburt?

Nach § 26 Abs. 5 SchKG informiert die Beratungsstelle das Jugendamt.

4.5 Was ist mit Blick auf die Unterbringung des Kindes besonders zu beachten?

Die Jugendämter müssen die Optionen für eine kurzfristige Aufnahme, beispielsweise im Rahmen einer Bereitschaftspflege- oder Adoptionsfamilie, klären. Zudem müssen sie die in Frage kommenden Familien auf die spezifischen Bedingungen der vertraulichen Geburt vorbereiten.

5. Zum Adoptionsverfahren

Mit der Entscheidung der Mutter für eine vertrauliche Geburt ist eine Freigabe zur Adoption nicht erforderlich. Das Kind kann ohne ihre Einwilligung adoptiert werden. Diese ist entbehrlich, da der Aufenthalt der Mutter als dauernd unbekannt gilt.

5.1 Wer berät zur Adoption?

Im Rahmen der allgemeinen Beratung (Stufe 1) informiert die Fachkraft über mögliche Hilfen. Dazu gehören auch die Möglichkeit der Adoption und die Beratung darüber, welche Formen der Adoption es gibt.

Gegenstand der spezifischen Beratung zur vertraulichen Geburt (Stufe 2) ist u.a. die Information über den Adoptionsverlauf sowie über die Rechte der Kinder und der Väter. Den Beratungsstellen wird empfohlen, bei den Frauen für eine Einbeziehung der Adoptionsvermittlungsstelle in den Beratungsprozess zu werben.

5.2 Ist auch bei Hinzuziehung einer Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle eine Beratung unter einem Pseudonym möglich?

Ja, dieses Verfahren ist möglich.

5.3 Inwieweit können die Wünsche der Mutter an die spätere Adoptivfamilie berücksichtigt werden?

Wie in jedem Adoptionsverfahren können die Wünsche der Mutter berücksichtigt werden. Da die elterliche Sorge ruht, gibt es hierzu aber keine Verpflichtung.

5.4 Inwieweit ist der vom Jugendamt bestellte Vormund an Absprachen zwischen Frau und Adoptionsvermittlungsstelle gebunden?

Der Vormund ist nicht an die Absprachen gebunden. In der Regel wird er die Wünsche der Mutter im Rahmen der Möglichkeiten und im Sinne des Kindes berücksichtigen.

5.5 Wie werden wichtige Informationen für das Kind gesichert?

Die Fachberaterin sollte dafür werben, dass die Mutter wichtige Informationen für ihr Kind („Nachricht an das Kind“) und die Adoptiveltern hinterlässt. Dazu gehören die Gründe für die vertrauliche Geburt, Informationen zum Vater und zur Familiengeschichte (bspw. Erkrankungen eines Eltern- oder Großelternanteils). Die Fachberaterin kann die Mutter in der Auswahl und Formulierung der Informationen unterstützen.

Welche Anregungen können die Beratungsstellen geben?

- Die Mutter anregen, einen „Lebensbrief“ für ihr Kind zu schreiben, in dem sie die familiäre Situation schildert, die Gründe für die vertrauliche Geburt und die Freigabe nennt und dem Kind etwas für die Zukunft wünscht.
- Fragen, die Kinder häufig stellen, zusammenstellen, so dass Beratungsfachkräfte die Frau in der Erstellung des „Lebensbriefes“ unterstützen können. Solche von Kindern oft gestellte Fragen sind beispielsweise: Wie haben sich die Eltern kennengelernt? Was kann man Positives zum Vater sagen? Warum konnten die Eltern das Kind nicht gemeinsam behalten und großziehen?

Anregungen zur Erstellung von Lebensbriefen und Beispiele dazu in: Birgit Lattschar, Irmela Wiemann, 2007: Mädchen und Jungen entdecken ihre Geschichte. Grundlagen und Praxis der Biografiearbeit, Weinheim und München.

Beim Umgang mit diesen Nachrichten an das Kind gelten die generellen Regeln des Adoptionsverfahrens. Die Beratungsfachkraft muss die Frau darüber aufklären, welche Folgen die Nennung von Namen, beispielsweise des Vaters, in der Nachricht an das Kind haben kann.

Die Nachricht der Mutter an das Kind wird in einem verschlossenen Umschlag an die Adoptionsvermittlungsstelle gesendet. Die Beratungsfachkraft oder die hinzugezogene Adoptionsvermittlungsstelle sollte die Frau darüber informieren, wie mit der Nachricht an das Kind seitens der Adoptionsvermittlungsstelle umgegangen wird: Wer liest die Nachricht? Über welchen Weg und wann erhält das Kind diese Nachricht? Wie sind die Adoptiveltern eingebunden? Etc.

Über die Beratungsfachkraft kann die Mutter auch später noch Nachrichten an ihr Kind übermitteln.

5.6 Was ist noch zur Zusammenarbeit zwischen Beratungsstelle und Adoptionsvermittlungsstelle wichtig?

- Alle Informationen und Nachrichten, die nicht in den Herkunftsnachweis gehören, aber für die weitere Entwicklung des Kindes und die Klärung seiner Beziehung zu den Herkunftseltern bedeutsam sein können, sollten in die Nachricht an das Kind aufgenommen werden.
- Familien, die zur Aufnahme eines vertraulich geborenen Kindes in Frage kommen, sollten auf diese besondere Situation durch die Adoptionsvermittlungsstelle entsprechend vorbereitet werden.

6. Zu den Aufgaben weiterer Akteure

In das Verfahren der vertraulichen Geburt sind neben den Beratungsstellen, Geburtskliniken, Hebammen, Jugendämtern und Adoptionsvermittlungsstellen noch weitere Akteure eingebunden. Dazu gehören die Standesämter, die Familiengerichte und das Bundesamt für Familie und zivilrechtliche Angelegenheiten (BAFzA). Darüber hinaus können auch niedergelassene Gynäkologinnen und Gynäkologen, Rettungssanitäter und -sanitäterinnen im Einzelfall beteiligt sein.

6.1 Wann und durch wen werden die Familiengerichte nach einer vertraulichen Geburt informiert und in das Verfahren eingebunden?

Das Familiengericht kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Verfahren relevant werden. Zuständig ist immer das Familiengericht am Meldeort des Kindes:

Direkt nach der Geburt werden die Familiengerichte von den Standesämtern über eine vertrauliche Geburt informiert.

Entscheidet sich die Frau, ihr Kind zurückzunehmen, sobald das Kind vom Jugendamt in Obhut genommen wurde oder nachdem der Herkunftsnachweis beim BAFzA eingegangen ist, muss das Familiengericht in die Klärung einbezogen werden, ob das Kind zu seiner Mutter zurückgeführt werden kann.

Erhebt die Mutter Einwände gegen das Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis ab Vollendung des 16. Lebensjahres, ist es Aufgabe des Familiengerichtes, auf Antrag des Kindes über dessen Einsichtsrecht zu entscheiden. Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 SchKG muss das Familiengericht prüfen, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität durch die befürchteten Gefahren für Leib, Leben, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt.

6.2 Wer informiert und qualifiziert andere relevante Berufsgruppen wie beispielsweise die niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen zur vertraulichen Geburt sowie über die dazugehörenden Leistungen der Vor- und Nachsorge?

Eine Information und Qualifizierung liegen in der Verantwortung der Träger der beteiligten Dienste und Einrichtungen. Auf Bundesebene wurden alle relevanten Akteure eingebunden. Diese informieren und kommunizieren innerhalb ihrer Strukturen und bieten die erforderlichen Schulungen an.

Auf regionaler Ebene können beispielsweise die bestehenden lokalen Netzwerke nach dem Landeskinderschutzgesetz für einen fachlichen Austausch genutzt werden.

6.3 Sind die Rettungssanitäterinnen und -sanitäter über die vertrauliche Geburt informiert?

Um der Schwangeren eine vertrauliche Geburt zu ermöglichen, muss die Anonymität der Frau gewahrt bleiben. Die Rettungsdienste müssen daher - wie alle anderen Akteure - von ihrer jeweiligen Trägerorganisation über das Verfahren der vertraulichen Geburt informiert werden.

7. Zum Verfahrensablauf „vertrauliche Geburt“

Vorrangiges Ziel der Beratung zur vertraulichen Geburt ist es, „der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen und Hilfestellung anzubieten, so dass sie sich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann“ (§ 25 Abs. 2 SchKG).

Gegenstand der Beratung sind nach § 25 Abs. 2 SchKG insbesondere:

- Information über den Ablauf des Verfahrens und die Rechtsfolgen der vertraulichen Geburt,
- Information über die Rechte des Kindes; dabei soll besonders hervorgehoben werden, wie wichtig das Wissen um die eigene Herkunft für die Entwicklung ist,
- Information über die Rechte des Vaters,
- Darstellung des üblichen Verfahrens und Abschlusses einer Adoption,
- Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann,

- Information über das Verfahren nach §§ 31 und 32 SchKG (Herkunftsnachweis, familiengerichtliches Verfahren).

Mit diesen Informationen soll die Bereitschaft der Schwangeren gefördert werden, dem Kind möglichst umfassende Informationen zu seiner Herkunft und den Hintergründen, warum es abgegeben wurde, mitzuteilen.

Die Beratung und Begleitung der Frau soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

Lehnt die Frau eine vertrauliche Geburt ab, soll sie darüber informiert werden, dass ihr das Angebot der anonymen Beratung jederzeit weiter zur Verfügung steht. Außerdem sollte ihr der rechtliche Unterschied zwischen einer vertraulichen und einer anonymen Geburt bzw. die unterschiedlichen Rechtsfolgen für sie und das Kind erläutert werden.

Das Verfahren der vertraulichen Geburt ist in § 26 SchKG geregelt.

7.1 Welche Zugangsvoraussetzungen zur vertraulichen Geburt gibt es bzw. sind im Gesetz festgelegt?

§ 2 SchKG benennt als Zielgruppe für die vertrauliche Geburt Schwangere, die ihre Identität nicht preisgeben und ihr Kind nach der Geburt abgeben möchten. Demnach werden drei Zugangskriterien benannt:

- die Anonymität der Frau,
- ihr Wunsch, das Kind abzugeben,
- Offenlegung der Identität mit geeigneten Ausweispapieren gegenüber der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle.

Schlüsselfrage für die Beratung ist dabei: „Wer weiß von Ihrer Schwangerschaft?“. Die Antwort dient als Basis, um einschätzen zu können, ob die Schwangerschaft überhaupt noch unbekannt ist.

7.2 Wann ist eine vertrauliche Geburt nicht mehr möglich?

Eine vertrauliche Geburt ist nicht mehr möglich, wenn die Anonymität gegenüber öffentlichen Einrichtungen und Personen nicht mehr besteht, z.B. wenn die Frau ihre Gesundheitskarte im Krankenhaus abgegeben hat.

7.3 Ist eine vertrauliche Geburt noch möglich, wenn ein Arzt bzw. eine Ärztin die Schwangerschaft feststellt, bevor es die Frau selbst wusste und die Identität der Frau somit bei Arzt/Ärztin als auch bei der Krankenversicherung bekannt ist?

Nein. Sobald die Identität der Frau, beispielsweise durch Vorlage der Gesundheitskarte, bekannt ist, ist das Verfahren einer vertraulichen Geburt nicht mehr möglich.

7.4 Ist die vertrauliche Geburt möglich, wenn die Frau eine Person ihres Vertrauens zur Beratung mitbringt (z.B. Lebensgefährte, beste Freundin)?

Grundsätzlich ist auch in diesen speziellen Fällen, in denen die Schwangere durch eine enge Bezugs- bzw. Vertrauensperson begleitet wird, das Verfahren einer vertraulichen Geburt möglich, sofern die Schwangere gegenüber Ämtern und anderen Institutionen, wie z.B. die GKV, weiterhin anonym bleibt. Allerdings hat die Beratungsfachkraft die Pflicht, bei der Beratung zur vertraulichen Geburt nach § 25 SchKG umfassend über die Rechte des Vaters zu informieren. Insbesondere ist der Schwangeren auch zu verdeutlichen, dass der leibliche Vater alle seine Rechte geltend machen und insofern die vertrauliche Geburt verhindern kann.

Hinweis:

Die Väter haben Rechte und Pflichten, die durch die vertrauliche Geburt nicht aufgehoben werden. Sobald die Identität des Vaters bekannt wird, kann er von seinem Unterhalts-, Umgangs- und Personensorgerecht Gebrauch machen und zur Unterhaltspflicht herangezogen werden. Die Beraterin sollte darum die Mutter darüber informieren, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, wenn sie den Namen des Vaters nennt.

7.5 Was geschieht, wenn die Mutter bei der Geburt am Freitag nicht bis Montag auf eine Beratung warten will, sondern das Krankenhaus vorzeitig verlässt?

Die Klinik sollte anstreben, dass die Frau nicht ohne Nachweis ihrer Identität gemeinsam mit dem Kind die Klinik verlässt. Ggf. muss das Jugendamt hinzugezogen werden, um die Notwendigkeit einer Inobhutnahme zu prüfen.

Eine Beratung zur vertraulichen Geburt ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Die Frau kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Beratungsstelle aufsuchen, um die vertrauliche Geburt auch im Nachhinein wirksam in die Wege zu leiten. Die Klinik sollte die Frau über ihren Beratungsanspruch informieren und sich aktiv zur Vermittlung eines Beratungstermins anbieten. Zumindest sollten der Frau die Kontaktdaten von Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen im Einzugsbereich mitgegeben werden.

7.6 Wie wird mit der Vertraulichkeit umgegangen, wenn es zu Komplikationen kommt (z.B. unter der Geburt)?

„Entscheidungen über den medizinisch fachgerechten Ablauf der Geburt treffen die bei der Geburtshilfe verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte, bzw. die zur Geburtshilfe berechtigten Personen, soweit erforderlich und möglich mit Einwilligung der Schwangeren. Insoweit bestehen keine Unterschiede zu dem Ablauf bei sonstigen Geburten. Untersuchungsergebnisse, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt entstehen, sind unter dem Pseudonym der Frau zu dokumentieren, unter dem sie in der behandelnden Einrichtung für die Geburtshilfe bzw. Schwangerenvorsorge angemeldet ist.“ (BMFSFJ 2015, S.6)

7.7 Was geschieht, wenn die Mutter nicht mehr entscheiden oder agieren kann und in der Folge z.B. eine Betreuung eingerichtet werden muss?

Die Bestellung eines Beistands im Sinne einer Betreuung gem. § 1896 Bürgerliches Gesetzbuch setzt voraus, dass die Identität der betroffenen Person geklärt ist. In diesem Fall braucht es einen richterlichen Beschluss, um die Vertraulichkeit seitens der Beraterin aufzuheben.

Mit dem Tod der Frau wird die Vertraulichkeit automatisch aufgehoben, da in diesem Fall die Gründe für die ursprüngliche Vertraulichkeit (Schutz der Mutter) hinfällig werden.

7.8 Wie soll der Ablauf der Beratung dokumentiert werden?

„Der Inhalt der Dokumentations- und Berichtspflicht richtet sich nach den Vorgaben in § 33 Absatz 1 SchKG. Mit der Dokumentation soll nachgewiesen werden, dass das Verfahren der vertraulichen Geburt ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Deshalb hat die Beratungsstelle unter dem Pseudonym der Schwangeren über jedes Beratungsgespräch eine Dokumentation anzufertigen, wobei die Anonymität der Schwangeren nicht durch Beschreibung von Einzelheiten, die Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren zulassen, gefährdet werden darf. Darüber hinaus dient die Dokumentation als Grundlage für den jährlich niederzulegenden schriftlichen Bericht, der über die zuständige Landesbehörde dem BAFZA zu übermitteln ist. Die Berichte werden in die gesetzlich vorgesehene Evaluation mit einfließen.“ (BMFSFJ 2015, S.3, 5)

Die Vorgaben der Landesverordnung zur allgemeinen Dokumentation in der Schwangerschafts(konflikt)beratung sind zu beachten.

7.9 Welche Behörde ist für die Jahresberichte zuständig?

Die zuständige Behörde für die Weiterleitung der Jahresberichte an das BAFZA ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt.

8. Zum Herkunftsnachweis

Mit dem Herkunftsnachweis wird das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft gesichert. Im Herkunftsnachweis werden Name, Geburtsdatum und Anschrift der Mutter hinterlegt. Das Kind hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres die Möglichkeit, Einsicht in die Daten seiner Mutter zu nehmen.

8.1 Ist die Erstellung des Herkunftsnachweises an die Beratungsfachkraft gebunden?

Ja. Die Beratung und Ausstellung muss (und darf auch nur) durch eine Beratungsfachkraft erfolgen. Alle sonstigen administrativen Verfahrensschritte können durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle ohne spezifische Qualifikation vorgenommen werden.

Die Erstellung des Herkunftsnachweises ausschließlich durch die spezifisch ausgebildete Fachkraft ist im Sinne des Gesetzes zur Regelung der vertraulichen Geburt. Die Vertraulichkeit zu gewährleisten, wird mit jeder weiteren Person, die die Identität der Frau kennt, schwieriger.

8.2 Was geschieht, wenn die Ausweisdokumente nicht lesbar oder ihre Echtheit nicht überprüfbar sind?

In diesem Fall ist eine vertrauliche Geburt nicht möglich.

„Notwendig ist die Vorlage eines lesbaren gültigen Dokuments, das mit einem Lichtbild ausgestattet ist. Ausweise mit abgelaufenem Gültigkeitsdatum, unabhängig davon, wie kurzfristig das Ablaufdatum überschritten ist, sind ungeeignet. Gleiches gilt für Ausweise ohne Lichtbild. Auch Pässe, die mit einem behördlichen Stempel versehen sind, der den Pass als gültiges Dokument ausdrücklich bezweifelt, sind für eine sichere Identitätsfeststellung nicht geeignet.“

Muss ein Übersetzungsdienst oder die Hilfestellung eines zuständigen Konsulats in Anspruch genommen werden, gilt es sicherzustellen, dass die persönlichen Daten der Schwangeren zum Schutz ihrer Anonymität unkenntlich gemacht sind.

Grundsätzlich hat der Herkunftsnachweis alle Angaben, somit auch die Adresse des Wohnorts zu enthalten. Ist die Identität der Frau durch ein geeignetes und gültiges Dokument belegt, das Dokument jedoch ohne Angabe einer Adresse und kein weiteres Dokument für die Feststellung einer konkreten/vollständigen Adresse verfügbar, kann das Verfahren zur vertraulichen Geburt dennoch durchgeführt werden. In diesem Fall sind alle sonstigen belegbaren Angaben zur Adresse der Frau im Herkunftsnachweis aufzunehmen (z.B. ausstellendes Land des Dokuments, ggf. auch ausstellende Stadt/Region etc.).“ (BMFSFJ 2015, S.10)

8.3 Wie kann ein Herkunftsnachweis bei obdachlosen Frauen erstellt werden?

Obdachlose Frauen können ebenfalls vertraulich entbinden.

„Weist der vorgelegte gültige Ausweis den Eintrag „ofW“ (ohne festen Wohnsitz) aus, sollte die Personalausweisbehörde vermerkt werden, um zumindest zu dokumentieren, wo sich die Frau zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises aufgehalten hat.“ (BMFSFJ 2015, S.10)

8.4 Was ist die Rechtsfolge, wenn die Identität der Frau nicht feststellbar ist?

In diesem Fall kann keine vertrauliche Geburt durchgeführt werden. Es bleiben alle Hilfsmöglichkeiten für Schwangere außer der vertraulichen Geburt.

8.5 Was geschieht, wenn die Frau kein Pseudonym festlegt?

„§ 26 Absatz 1 SchKG sieht vor, dass die Schwangere selbst ihr Pseudonym wählt, unter dem sie von der Beratungsstelle bei einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung angemeldet wird, sowie die Vornamen des Kindes, die beim Standesamt beurkundet werden. Soweit die Schwangere nicht bereit ist ihr Pseudonym selbst zu bestimmen, legt die Beraterin das Pseudonym fest.“ (BMFSFJ 2015, S. 8)

8.6 Was geschieht, wenn die Frau keinen Vornamen für ihr Kind festlegt?

„Wählt die Schwangere keinen Vornamen für das Kind, besteht keine Notwendigkeit, dass dies durch die Fachberaterin erfolgt. Vor- und Familienname des Kindes werden bei der Eintragung in das Geburtenregister durch die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt (§ 21 Abs. 2 a SchKG). Die Möglichkeit der Namenswahl durch die leibliche Mutter dient allein dazu, ihre Wünsche zu berücksichtigen.“ (BMFSFJ 2015, S.8)

8.7 Wird der Herkunftsnachweis auch dann an das BAFZA übermittelt, wenn die Schwangere nicht mehr zur Beratung erscheint und die Geburt an anderer Stelle vornimmt?

Nein. In diesem Fall wird der unvollständige Herkunftsnachweis Teil der Akte. Bezüglich der Aufbewahrung und Vernichtung ist er nach den für die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen geltenden Regeln zu behandeln.

„Die Versendung des Herkunftsnachweises an das BAFZA setzt voraus, dass die Beratungsstelle Kenntnis von der Geburt des Kindes bei Aufrechterhaltung der Anonymität der Mutter erlangt hat. Ist dies nicht zweifelsfrei nachzuweisen, darf der Herkunftsnachweis nicht an das BAFZA versendet werden.“ (BMFSFJ 2015, S.11)

8.8 Wie wird sichergestellt, dass die Übersendung des Herkunftsnachweises an das BAFzA lückenlos gelingt? Sollen Kopien gefertigt werden für den Fall, dass der Brief verloren geht?

Hierzu gibt es keine gesetzliche Vorgabe. Die Versendung von wichtigen Unterlagen ist als Einschreiben mit Rückschein sinnvoll. Die Kosten trägt die Beratungsstelle. Es dürfen keine Kopien gefertigt werden.

8.9 Besteht eine Aufbewahrungsfrist für den Herkunftsnachweis beim BAFzA?

Nein, es besteht keine derartige Frist.

„Das Gesetz sieht keine zeitliche Beschränkung der Aufbewahrungspflicht vor.“ (BMFSFJ 2015, S.11)

8.10 Wird der Herkunftsnachweis irgendwann in die Adoptionsakte überführt?

Nein, dies ist nicht der Fall.

9. Zur Kostenübernahme

Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt sieht vor, dass der Bund – unabhängig vom Versicherungsstatus der Schwangeren – dem Träger der Einrichtung der Geburtshilfe bzw. den zur Geburtshilfe berechtigten Personen die Entbindungskosten sowie die Kosten für die Vor- und Nachsorge der Geburt erstattet. Dies umfasst auch die Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft gemäß den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses Die Höhe der Kostenerstattung entspricht der Leistungsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft (vgl. § 34 I SchKG). Ebenso werden die Kosten für die U1- und U2-Untersuchungen des Kindes übernommen.

Sofern eine (längerfristige) medizinische Behandlung des Kindes im Zusammenhang mit der Geburt notwendig ist, übernimmt der Bund auch diese Kosten. Entsprechendes gilt auch für eine Behandlungsbedürftigkeit der Frau im Nachgang der vertraulichen Geburt, soweit die Kosten im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes entstanden sind. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass eine vertrauliche Geburt nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wurde. Zwingend erforderlich dafür ist, dass ein Herkunftsnachweis erstellt und beim BAFzA hinterlegt wurde.

Ist ein Krankentransport medizinisch notwendig, werden auch diese Leistungen vom Bund übernommen.

Die Kosten sind beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), 50964 Köln geltend zu machen.

9.1 Wer trägt die Krankenhauskosten, wenn eine Behandlungspflicht besteht, aber die Frau nicht bereit ist, ihre Identität offenzulegen und nach der Geburt die Klinik verlässt?

Entfernt sich die Frau nach der Geburt aus der Klinik, verbleiben die Kosten bei der Klinik, solange das Verfahren der vertraulichen Geburt nicht eingeleitet und der Herkunftsnachweis nicht abschließend erstellt ist. In diesem Fall handelt es sich um eine so genannte „anonyme“ Geburt, die vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist.

9.2 Wer trägt die Krankenhauskosten für das neugeborene Kind, wenn dieses auf Grund von Behinderung, Erkrankung, Frühgeburt o.ä. eine Krankenhausbehandlung braucht, die über die regelhafte Geburtsleistung hinausgeht?

Bis zur Bestellung des Vormunds gibt es keinen Kostenträger. Auch für Entscheidungen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge besteht diese Lücke, bis der Vormund bestellt ist. Es gibt keine rückwirkende Kostenübernahme.

„Vor der Vermittlung des Kindes an Pflegeeltern bzw. Adoptivpflegeeltern können Leistungen zur Krankenhilfe im Rahmen einer erzieherischen Hilfe nach den §§ 33, 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf der Grundlage des § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 SGB VIII gewährt werden. Dieser Hilfeanspruch bezieht sich auf den Personensorgeberechtigten des Kindes und ist im Fall der vertraulichen Geburt vom Vormund des Kindes geltend zu machen (der Vormund wird nach Geburt vom Familiengericht bestellt).

Nach der Übernahme des Kindes durch Pflegeeltern bzw. Adoptivpflegeeltern besteht unter den Voraussetzungen des § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Möglichkeit einer beitragsfreien Familienversicherung.

Unabhängig davon, wer im konkreten Fall zur Kostenerstattung verpflichtet ist, wird empfohlen, sich beim zuständigen Jugendamt zu erkundigen, wohin die Kostenrechnung zu schicken ist, da dort der Vormund des Kindes bzw. die Familie bekannt ist, in deren Obhut das Kind vermittelt wurde.“ (BMFSFJ 2015, S.12)

9.3 Wer trägt die Krankenhauskosten für die Mutter, wenn es unter der Geburt zu Komplikationen kommt und die entstehenden Kosten über den vom Gesetzgeber in § 34 SchKG vorgegebenen Rahmen hinausgehen?

Stehen die Komplikationen in Zusammenhang mit der Entbindung, besteht die Möglichkeit, die Kosten beim BAFzA zu beantragen.

9.4 Wer finanziert die Inanspruchnahme einer qualifizierten Dolmetscherin bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten?

Das Land sieht die Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher über die Regelfinanzierung der Beratungsstellen abgedeckt.

Es ist Aufgabe der Beratungsfachkräfte sicherzustellen, dass die Frauen das Beratungsgespräch verstehen. Wegen der Brisanz der Beratungsinhalte soll auf ausgewiesene Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgegriffen werden. Diese kann man beispielsweise über den Pool der Hotline hinzuziehen.

10. Sonstige rechtliche Fragen

10.1 Wer gibt im Krankheitsfall des Kindes die Einwilligung zu medizinischen Maßnahmen, wenn noch kein Vormund benannt wurde?

Grundsätzlich ruht bei der vertraulichen Geburt das elterliche Sorgerecht der Frau, d.h. die Mutter kann nicht für das Kind entscheiden.

Bei medizinischen Notfällen ist keine Einwilligung erforderlich. Die Ärzte entscheiden hier im Sinne des Kindes. In allen anderen Fällen muss die Bestellung des Vormunds abgewartet werden.

10.2 Gilt das Mutterschutzgesetz auch bei vertraulicher Geburt?

Der Arbeitgeber kann Mutterschutzzeiten nur anerkennen, wenn ihm die Schwangerschaft angezeigt bzw. die Geburtsurkunde vorgelegt wird. Dies ist bei einer vertraulichen Geburt nicht der Fall. Daher kann der Mutterschutz auch nicht eingefordert werden.

„Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt sieht vor, dass der Bund – unabhängig vom Versicherungsstatus der Schwangeren – dem Träger der Einrichtung der Geburtshilfe bzw. den zur Geburtshilfe berechtigten Personen die Entbindungskosten sowie die Kosten für die Vor- und Nachsorge der Geburt erstattet. Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt enthält keine Regelung, welche die Anwendung des Mutterschutzgesetzes ausschließt. Es ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass die vertrauliche Geburt eine Option für solche Schwangere ist, die ihre Schwangerschaft gegenüber ihrem persönlichen Umfeld nicht offenbaren und ihr Kind anonym zur Welt bringen und abgeben wollen. Das Mutterschutzgesetz als spezielles Arbeitsschutzrecht regelt zum einen den Schutz der werdenden Mutter vor Gesundheitsgefährdungen, Überforderung, finanziellen Einbußen und vor Kündigung und zum anderen insbesondere auch die Pflichten des Arbeitgebers. Das setzt allerdings die Kenntnis des Arbeitgebers von der Schwangerschaft seiner Beschäftigten voraus.“ (BMFSFJ 2015, S.11)

10.3 Wie werden die Rechte der Väter berücksichtigt?

Die Väter haben Rechte und Pflichten, die durch die vertrauliche Geburt nicht aufgehoben werden. Sobald die Identität des Vaters bekannt wird, kann er von seinem Unterhalts-, Umgangs- und Sorgerecht Gebrauch machen und zu seiner Unterhaltspflicht herangezogen werden. Die Beraterin sollte die Mutter darüber informieren, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, wenn sie den Namen des Vaters nennt. Für den Beratungsprozess genügt es, nach der Lebenssituation an sich und der Rolle des Vaters zu fragen.

„Die Rechte des leiblichen Vaters werden durch das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und Regelung der vertraulichen Geburt nicht eingeschränkt. Die Schwangere wird über sie umfassend aufgeklärt und informiert. Benennt die Schwangere den Namen des Vaters nicht und ist der Vater des Kindes somit unbekannt, ist eine Anerkennung der Vaterschaft und eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft faktisch nicht möglich. Darin unterscheidet sich das Verfahren der vertraulichen Geburt in keiner Weise zu herkömmlichen Geburten mit anschließender Adoptionsfreigabe des Kindes, bei denen die Mutter den Namen des Erzeugers nicht angibt. Hat der leibliche Vater Kenntnis von der Schwangerschaft und Mutterschaft der Frau, kann er seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes feststellen lassen und alle seine Rechte als Vater durchsetzen.“ (BMFSFJ 2015, S.7-8)

10.4 Haftungsrechtliche Fragen

Da das Gesetz erst seit einem Jahr in Kraft ist, sind spezifische haftungsrechtliche Fragen derzeit noch nicht abschätzbar. Vor diesem Hintergrund wird zweierlei empfohlen:

- Die Beraterinnen sollten lückenlos dokumentieren und
- die Träger sollten die bestehenden Verträge zur Haftpflichtversicherung auf das neue Angebot hin prüfen und ggf. anpassen.

Hinweise:

Vermutlich wird in einzelnen Schwangeren(konflikt)beratungsstellen nur punktuell Beratungsbedarf zur vertraulichen Geburt bestehen. Um die notwendigen Kenntnisse und Regelungen trotzdem verfügbar zu haben, stehen folgende Materialien und Instrumente zur Verfügung:

- Arbeitshilfe des MIFKJF,
- Liste der zur vertraulichen Geburt qualifizierten Fachkräfte in Rheinland-Pfalz,
- Online-Portal des BMFSFJ zur vertraulichen Geburt,
- Hilfetelefon des BMFSFJ,
- trägerinterne Qualifizierungsangebote.

Es wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass die Thematik der vertraulichen Geburt in die reguläre Qualifizierung für Beraterinnen in den Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen aufgenommen wird.

Service:

Die Fachkräfteliste finden Sie hier:

<http://mifkjf.rlp.de/familie/guter-start-ins-kinderleben/fruehe-hilfen/praeventionsarbeit-durch-beratungsstellen/>

<http://lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/soziale-beratungsstellen-netzwerk-familienbildung/>

Die Arbeitshilfe des MIFKJF zur vertraulichen Geburt finden Sie hier:

<http://mifkjf.rlp.de/familie/guter-start-ins-kinderleben/fruehe-hilfen/praeventionsarbeit-durch-beratungsstellen/>

Das Hilfetelefon des BMFSFJ erreichen Sie unter: 0800 4040020

Das Online-Portal des BMFSFJ zur vertraulichen Geburt finden Sie hier:

www.geburt-vertraulich.de

Das BAFzA erreichen Sie unter:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Referat 103, 50964 Köln

Weitere Materialien des BMFSFJ erhalten Sie unter:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung.did=209508.html>

Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

Vom 28. August 2013

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Dem § 4 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist auf ein vertraulich geborenes Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2 Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

In § 16 Absatz 2 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird vor dem Punkt am Ende ein Komma und werden die Wörter „es sei denn, die aufgenommene Person ist eine nach § 26 Absatz 4 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes gemeldete Schwangere oder die nach § 29 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beteiligte Beratungsstelle bestätigt, dass die Frau die für den Herkunftsnachweis gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erforderlichen Angaben gemacht hat“ eingefügt.

Artikel 3 Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Auskunfts- und Nachweispflicht besteht nicht bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind in der Anzeige auch das Pseudonym der

Mutter und die für das Kind gewünschten Vornamen anzugeben.“

3. Nach § 21 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes werden nur die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorgeschriebenen Angaben aufgenommen. Die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes.“

4. § 70 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. als Person nach § 19 Satz 1 Nummer 1 entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2,

2. als Träger einer Einrichtung nach § 20 Satz 1 entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2,“.

Artikel 4 Änderung der Personenstandsverordnung

§ 57 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122, 2440) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dem Familiengericht, wenn

a) das Kind nach dem Tod seines Vaters geboren ist,

b) es sich um ein Findelkind oder um einen Minderjährigen handelt, dessen Personenstand nicht zu ermitteln ist, oder

c) es sich um ein Kind aus einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes handelt.“

b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach

§ 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde.“

3. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - Folgende Nummer 20 wird angefügt:
„20. Pseudonym der Mutter im Falle einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.“

Artikel 5
Änderung des
Gesetzes über das
Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 168a Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird dem Standesamt der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines Kindes nach dem Tod des Vaters oder das Auffinden eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, oder die Geburt eines Kindes im Wege der vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes angezeigt, hat das Standesamt dies dem Familiengericht mitzuteilen.“

Artikel 6
Änderung des
Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1674 wird folgender § 1674a eingefügt:

„§ 1674a

Ruhe der elterlichen Sorge
der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind

Die elterliche Sorge der Mutter für ein nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Ihre elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass sie ihm gegenüber die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.“

2. Dem § 1747 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Aufenthalt der Mutter eines gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht.“

Artikel 7
Änderung des
Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 3 Ab-

satz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Bund macht die Hilfen für Schwangere und Mütter bekannt; dazu gehört auch der Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 und auf die vertrauliche Geburt. Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität und wie sie schutzwürdige Belange gegen die spätere Offenlegung ihrer Personenstandsdaten geltend machen kann. Der Bund fördert durch geeignete Maßnahmen das Verständnis für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben.

(5) Der Bund stellt durch einen bundesweiten zentralen Notruf sicher, dass Schwangere in Konfliktlagen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, jederzeit und unverzüglich an eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 vermittelt werden. Er macht den Notruf bundesweit bekannt und betreibt kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit für den Notruf.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Inhalt des Beratungsgesprächs sind:

- geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie
- Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.“

3. § 25 wird durch folgenden Abschnitt 6 ersetzt:

„Abschnitt 6

Vertrauliche Geburt

§ 25

Beratung zur vertraulichen Geburt

(1) Eine nach § 2 Absatz 4 beratene Schwangere, die ihre Identität nicht preisgeben möchte, ist darüber zu informieren, dass eine vertrauliche Geburt möglich ist. Vertrauliche Geburt ist eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen die Angaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2 macht.

(2) Vorrangiges Ziel der Beratung ist es, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen und Hilfestellung anzubieten, so dass sie sich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann. Die Beratung umfasst insbesondere:

- die Information über den Ablauf des Verfahrens und die Rechtsfolgen einer vertraulichen Geburt,
- die Information über die Rechte des Kindes; dabei ist die Bedeutung der Kenntnis der Herkunft von Mutter und Vater für die Entwicklung des Kindes hervorzuheben,
- die Information über die Rechte des Vaters,

4. die Darstellung des üblichen Verlaufs und Abschlusses eines Adoptionsverfahrens,
5. die Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann, sowie
6. die Information über das Verfahren nach den §§ 31 und 32.

(3) Durch die Information nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 soll die Bereitschaft der Schwangeren gefördert werden, dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen.

(4) Die Beratung und Begleitung soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

(5) Lehnt die Frau eine vertrauliche Geburt ab, so ist sie darüber zu informieren, dass ihr das Angebot der anonymen Beratung und Hilfen jederzeit weiter zur Verfügung steht.

§ 26

Das Verfahren der vertraulichen Geburt

(1) Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt, wählt sie

1. einen Vor- und einen Familiennamen, unter dem sie im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Pseudonym), und
2. je einen oder mehrere weibliche und einen oder mehrere männliche Vornamen für das Kind.

(2) Die Beratungsstelle hat einen Nachweis für die Herkunft des Kindes zu erstellen. Dafür nimmt sie die Vornamen und den Familiennamen der Schwangeren, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift auf und überprüft diese Angaben anhand eines gültigen zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises.

(3) Der Herkunftsnachweis ist in einem Umschlag so zu verschließen, dass ein unbemerktes Öffnen verhindert wird. Auf dem Umschlag sind zu vermerken:

1. die Tatsache, dass er einen Herkunftsnachweis enthält,
2. das Pseudonym,
3. der Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes,
4. der Name und die Anschrift der geburtshilflichen Einrichtung oder der zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist, und
5. die Anschrift der Beratungsstelle.

(4) Mit dem Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter deren Pseudonym in einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung an. Diese Einrichtung oder Person kann die Schwangere frei wählen. Die Beratungsstelle teilt bei der Anmeldung die nach Absatz 1 Nummer 2 gewählten Vornamen für das Kind mit.

(5) Die Beratungsstelle teilt dem am Geburtsort zuständigen Jugendamt folgende Angaben mit:

1. das Pseudonym der Schwangeren,
2. den voraussichtlichen Geburtstermin und
3. die Einrichtung oder die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist.

(6) Der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung der Geburtshilfe, in der die Schwangere geboren hat, teilt der Beratungsstelle nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes mit. Das Gleiche gilt bei einer Hausgeburt für die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person.

(7) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den beurkundeten Namen des Kindes zusammen mit dem Pseudonym der Mutter mit.

(8) Nachrichten der Frau an das Kind werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet und dort in die entsprechende Vermittlungsakte aufgenommen; bei nicht adoptierten Kindern werden sie an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet.

§ 27

Umgang mit dem Herkunftsnachweis

(1) Die Beratungsstelle übersendet den Umschlag mit dem Herkunftsnachweis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung, sobald sie Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt hat.

(2) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vermerkt den vom Standesamt nach § 26 Absatz 7 mitgeteilten Namen des Kindes auf dem Umschlag, der seinen Herkunftsnachweis enthält.

§ 28

Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt

(1) Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 können die Beratung zur vertraulichen Geburt durchführen, wenn sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens der vertraulichen Geburt nach den Bestimmungen dieses Abschnitts bieten sowie über hinreichend persönlich und fachlich qualifizierte Beratungsfachkräfte verfügen.

(2) Um die Beratung zur vertraulichen Geburt wohnortnah durchzuführen, können die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 eine Beratungsfachkraft nach Absatz 1 hinzuziehen.

§ 29

Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburten

(1) Der Leiter oder die Leiterin einer Einrichtung der Geburtshilfe, die eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung aufnimmt, hat unverzüglich eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 im örtlichen Einzugsbereich über die Aufnahme zu informieren. Das Gleiche gilt für eine zur

Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person bei einer Hausgeburt.

(2) Die unterrichtete Beratungsstelle sorgt dafür, dass der Schwangeren die Beratung zur vertraulichen Geburt und deren Durchführung nach Maßgabe dieses Abschnitts unverzüglich von einer Beratungsfachkraft nach § 28 persönlich angeboten wird. Die Schwangere darf nicht zur Annahme der Beratung gedrängt werden.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 besteht auch, wenn die Frau ihr Kind bereits geboren hat.

§ 30

Beratung nach der Geburt des Kindes

(1) Der Mutter ist auch nach der Geburt des Kindes Beratung nach § 2 Absatz 4 und § 25 Absatz 2 und 3 anzubieten. Dies gilt auch dann, wenn kein Herkunftsnachweis erstellt worden ist.

(2) Betrifft die Beratung die Rücknahme des Kindes, soll die Beratungsstelle die Mutter über die Leistungsangebote für Eltern im örtlichen Einzugsbereich informieren. Will die Mutter ihr Kind zurück-erhalten, soll die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass sie Hilfe in Anspruch nimmt. Die Beratungsstelle bietet der Schwangeren kontinuierlich Hilfestellung zur Lösung ihrer psychosozialen Konfliktlage an.

§ 31

Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis

(1) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das vertraulich geborene Kind das Recht, den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunftsnachweis einzusehen oder Kopien zu verlangen (Einsichtsrecht).

(2) Die Mutter kann Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes unter ihrem Pseudonym nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bei einer Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 erklären. Sie hat dabei die Angabe nach § 26 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 zu machen. Die Beratungsstelle zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und erörtert mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren. Sie hat die Mutter darüber zu informieren, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann.

(3) Bleibt die Mutter bei ihrer Erklärung nach Absatz 2, so hat sie gegenüber der Beratungsstelle eine Person oder Stelle zu benennen, die für den Fall eines familiengerichtlichen Verfahrens die Rechte der Mutter im eigenen Namen geltend macht (Verfahrensstandschafter). Der Verfahrensstandschafter darf die Identität der Mutter nicht ohne deren Einwilligung offenbaren. Die Mutter ist von der Beratungsstelle darüber zu informieren, dass sie dafür zu sorgen hat, dass diese Person oder Stelle zur Übernahme der Verfahrensstandschaft bereit und für das Familiengericht erreichbar ist. Die Beratungsstelle unterrichtet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich über die Erklärung der Mutter und ihre Angaben zur Person oder Stelle.

(4) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben darf dem Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens nach § 32 keine Einsicht gewähren, wenn die Mutter eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben und eine Person oder Stelle nach Absatz 3 Satz 1 benannt hat.

§ 32

Familiengerichtliches Verfahren

(1) Verweigert das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben dem Kind die Einsicht in seinen Herkunftsnachweis nach § 31 Absatz 4, entscheidet das Familiengericht auf Antrag des Kindes über dessen Einsichtsrecht. Das Familiengericht hat zu prüfen, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund der durch die Einsicht befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt. Ausschließlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Satz 3 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

(2) In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Beteiligte des Verfahrens sind:

1. das Kind,
2. das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
3. der nach § 31 Absatz 3 Satz 1 benannte Verfahrensstandschafter.

Das Gericht kann die Mutter persönlich anhören. Hört es die Mutter an, so hat die Anhörung in Abwesenheit der übrigen Beteiligten zu erfolgen. Diese sind unter Wahrung der Anonymität der Mutter über das Ergebnis der Anhörung zu unterrichten. Der Beschluss des Familiengerichts wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die Entscheidung wirkt auch für und gegen die Mutter. In dem Verfahren werden keine Kosten erhoben. § 174 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.

(4) Erklären sich der Verfahrensstandschafter und die Mutter in dem Verfahren binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nicht, wird vermutet, dass schutzwürdige Belange der Mutter nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorliegen.

(5) Wird der Antrag des Kindes zurückgewiesen, kann das Kind frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses erneut einen Antrag beim Familiengericht stellen.

§ 33

Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) Die Beratungsstelle fertigt über jedes Beratungsgespräch unter dem Pseudonym der Schwangeren eine Aufzeichnung an, die insbesondere Folgendes dokumentiert:

1. die Unterrichtungen nach § 26 Absatz 4 und 5,
2. die ordnungsgemäße Datenaufnahme nach § 26 Absatz 2 sowie die Versendung des Herkunftsnachweises nach § 27 Absatz 1 und
3. die Fertigung und Versendung einer Nachricht nach § 26 Absatz 8.

Die Anonymität der Schwangeren ist zu wahren.

(2) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, auf der Grundlage der Dokumentation die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, der über die zuständige Landesbehörde dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übermittelt wird.

§ 34

Kostenübernahme

(1) Der Bund übernimmt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

(2) Der Träger der Einrichtung, in der die Geburtshilfe stattgefunden hat, die zur Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person, die Geburtshilfe geleistet hat, sowie andere beteiligte Leistungserbringer können diese Kosten unmittelbar gegenüber dem Bund geltend machen.

(3) Macht die Mutter nach der Geburt die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben, kann der

Bund die nach Absatz 1 übernommenen Kosten von der Krankenversicherung zurückfordern.

(4) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übertragen.

(5) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Fall des Absatzes 3 Namen und Anschrift der Mutter sowie ihr Pseudonym mit.“

Artikel 8

Evaluierung

Die Bundesregierung legt drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt einen Bericht zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote vor, die auf Grund dieses Gesetzes ergriffen wurden. Auf Grundlage dieses Berichts überprüft die Bundesregierung auch, ob weitere Berichte zu den Auswirkungen des Gesetzes erforderlich sind.

Artikel 9

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 9. Juli 2013 (BGBl. I S. 2434) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. August 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kristina Schröder

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich